

**Beglaubigte Abschrift**

30 O 433/15



Verkündet am 22.06.2017

Huppertz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Witt, Haabersaathstraße 58,  
10115 Berlin,

g e g e n

Herrn Robert Pfuher, [REDACTED] Schweiz,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 30. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2017  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Falkenstein, den Richter Dr.  
Trakowski und die Richterin am Landgericht Dr. Baltes

**für Recht erkannt:**

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 599.436,00 USD  
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 15.01.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen  
Abtretung des Kontos bei der Swiss [REDACTED] Bank AG (IBAN:**

**[REDACTED]).**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

### Tatbestand

Der Beklagte war in der Zeit vom 22.03.2002 bis 07.01.2010 als Delegierter des Verwaltungsrates der Capital Management AG, eine in der Schweiz ansässige Wertpapierberatungsgesellschaft, die den Kauf von Wertpapieren und Aktien auf dem US-amerikanischen Markt vermittelte und über keine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen nach § 32 Abs. 1 KWG verfügte, im Handelsregister eingetragen (vgl. Anlage K13).

Anfang 2008 kam es zu einem Kontakt zwischen dem verstorbenen Ehemann der Klägerin sowie der Klägerin einerseits und dem ehemaligen Mitarbeiter der Capital Management AG Herrn M■■■■ andererseits. In der Folge erhielt der Ehemann der Klägerin per Fax (vgl. Anlage K1) und E-Mail (vgl. Anlage K2) Vertragsunterlagen und Aktientipps sowie eine Informationsbroschüre über die Capital Management AG.

Unter dem 16.04.2008 unterzeichneten der Ehemann der Klägerin und der Beklagte die aus Anlage K4 ersichtliche Rahmenvereinbarung. Unter dem 25.06.2008 unterzeichneten auch die Klägerin und der Beklagte eine Rahmenvereinbarung (vgl. Anlage K7) sowie eine Zusatzvereinbarung über eine Depotverwaltung (vgl. Anlage K8).

Der Ehemann der Klägerin und die Klägerin verfolgten Schadensersatzansprüche gegen die Capital Management AG vor dem Landgericht Köln. Mit Urteil vom 05.03.2015 (Az. 30 O 119/14) wurde die dortige Beklagte zur Schadensersatzleistung an die dortige Klägerin in Höhe von 560.468,00 USD und an den dortigen Kläger in Höhe von 38.968,00 USD verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig; das Verfahren wurde in zweiter Instanz unterbrochen.

Am 04.04.2015 verstarb der Ehemann der Klägerin; er hatte zwei Kinder.

Mit Entscheid vom 05.05.2015 wurde per 07.05.2015 über die Capital Management AG der Konkurs eröffnet. Mit Entscheid vom 22.05.2015 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Die Gesellschaft wurde am 08.09.2015 von Amts wegen aus dem schweizerischen Handelsregister gelöscht.

Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann habe unter dem 16.04.2008 ein Bankkonto bei der S [REDACTED] & Co. eröffnet (vgl. Anlage K5), für das die Capital Management AG Kontovollmacht erhalten habe und er habe am 03.04.2009 auf dieses Konto 39.968,00 USD transferiert (vgl. Anlage K6). Von diesem Betrag seien auf Rat des Herrn [REDACTED] Aktienkäufe durchgeführt worden. Am 17.07.2008 sei eine Auszahlung an den Ehemann der Klägerin in Höhe von 1.000,00 USD erfolgt.

Unter dem 25.06.2008 habe die Klägerin gleichfalls ein Konto bei der Bank S [REDACTED] & Co. eröffnet (vgl. Anlage K9). Am 07.07.2008 habe die Klägerin auf das Konto 589.986,00 USD überwiesen (vgl. Anlage K12). Hiermit seien in der Folge Wertpapierkäufe in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt worden. Am 25.06.2009 habe die Klägerin Entnahmen von dem Konto in Höhe von 14.500,00 USD und am 17.02.2010 in Höhe von 15.000,00 USD getätigt.

Im Jahr 2010 seien nach Auflösung der Konten der Eheleute bei der S [REDACTED] & Co. die vorhandenen Aktien auf die Swiss [REDACTED] Bank AG überführt und die Konten zusammengelegt worden.

Die Klägerin behauptet weiter, ihr sei nicht bekannt gewesen, dass die Capital Management AG über keine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügt habe. Ansonsten hätte sie sich auf die Geschäftsbeziehung nicht eingelassen.

Ausweislich eines gemeinschaftlichen Erbscheins vom 30.04.2015 – dessen Echtheit der Beklagte mit Nichtwissen bestreitet – sei die Klägerin Erbin zu  $\frac{1}{2}$  geworden neben den beiden Kindern des Erblassers, die jeweils Erbe zu  $\frac{1}{4}$  geworden seien (Anlage K23). Die Miterben hätten der Klägerin ihren jeweiligen Erbanteil im Wege der Schenkung ausweislich eines notariellen Vertrages vom 23.06.2015 (Anlage K24) – dessen Echtheit der Beklagte mit Nichtwissen bestreitet – übertragen.

Die Klägerin beantragt gemäß am 14.01.2016 zugestellter Klageschrift,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 599.436,00 USD zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung des Kontos bei der Swiss [REDACTED] Bank AG (IBAN: [REDACTED]).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die fehlende örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Der Beklagte bestreitet, dass Wohnsitz der Klägerin in den Jahren 2008 bis 2010 Köln gewesen sei und dass es dort zu Vertragsunterzeichnungen gekommen sei. Die Geschehnisse unterfielen Schweizer Recht, so dass eine Erlaubnis nach § 32 KWG nicht erforderlich gewesen sei und eine Organhaftung nicht vorgesehen sei.

Der Beklagte bestreitet die Echtheit des Erbscheins und des notariellen Schenkungsvertrages mit Nichtwissen und bestreitet weiter, dass die Klägerin Alleinerbin sei und dass die Schenkung vollzogen worden sei. Der Beklagte hat zunächst bestritten, dass die Anlagen K4, K7 und K8 eine echte Unterschrift des Beklagten tragen, deren Echtheit nach Vorlage der Originale aber ausdrücklich nicht mehr in Abrede gestellt (vgl. Schriftsatz vom 24.05.2017, Bl. 185 d.A.). Der Beklagte bestreitet die Richtigkeit und die Höhe der klageweise geltend gemachten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach und bestreitet, dass „USD“ eine korrekte Währungsbezeichnung sei. Er bestreitet, dass es das Konto bei der Swiss [REDACTED] Bank AG (noch) gebe und dass eine Abtretung zulässig sei. Er behauptet, bereits zum 31.12.2009 aus der Capital Management AG ausgeschieden zu sein und dass seine Position keine Organhaftung auslöse. Er bestreitet den gesamten Tatsachenvortrag der Klägerin sowie die Echtheit der klägerseits vorgelegten Anlagen.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Auf Anordnung des Gerichts hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 04.05.2017 die aus den Anlagen K4, K7, K8 und K24 in Kopie ersichtlichen Urkunden im Original vorgelegt. Diese sind von den Erschienenen in Augenschein genommen und zur Verwahrung zur Gerichtsakte genommen worden.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das angerufene Gericht ist zuständig.

Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem Luganer Übereinkommen. Die Fassung 2007 dieses Abkommens (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, ABI. EU L 339 S. 3, nachfolgend LugÜ II) ist am 01.01.2011 in der Schweiz in Kraft getreten und galt damit bereits zum Zeitpunkt der vorliegenden Klageeinreichung (11.11.2015) und -erhebung (14.01.2016). Das Übereinkommen findet gemäß Art. 64 Abs. 2 Buchst. a LugÜ II mit Vorrang vor dem nationalen Prozessrecht Anwendung.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ II. Eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist demnach begründet, wenn klägerseits die erforderlichen Tatsachen für eine im Inland begangene unerlaubte oder dieser gleichgestellten Handlung des Beklagten schlüssig behauptet werden, wobei es auf den schlüssigen Vortrag einer unerlaubten Handlung im Sinne der autonom auszulegenden Vorschrift des Art. 5 Nr. 3 LugÜ II ankommt (BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 19, juris).

Eine solche unerlaubte Handlung macht die Klägerin geltend. Sie nimmt den Beklagten mit der Begründung in Anspruch, dieser habe als Organ der Capital Management AG verbotene Finanzdienstleistungsgeschäfte betrieben, weil er das erlaubnislose und damit in Deutschland rechtswidrige Geschäftsmodell der Gesellschaft als verantwortliches Geschäftsführungsorgan jedenfalls in Kauf

genommen oder insoweit zumindest fahrlässig gehandelt und damit letztlich die Klägerin geschädigt habe.

Die besondere Zuständigkeit am Ort der unerlaubten Handlung beruht darauf, dass zwischen der Streitigkeit und anderen Gerichten als denen des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt. Dabei ist der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ so zu verstehen, dass er sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort) meint (BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 29 m.w.N., juris). Erfolgsort ist der Ort, an dem aus einem Ereignis, das für die Auslösung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung oder wegen einer gleichgestellten Handlung in Betracht kommt, ein Schaden entstanden ist. Gemeint ist damit der Ort, an dem das auslösende Ereignis seine schädigende Wirkung entfaltet, d.h. der Ort, an dem sich der durch das Ereignis verursachte Schaden konkret zeigt (BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 31 m.w.N., juris).

Vorliegend ist von einem Erfolgsort in Deutschland auszugehen. Ist schon die Herbeiführung oder Anbahnung eines Rechtsgeschäfts rechtswidrig, so stellt der Ort den Erfolgsort dar, an dem dieses Fehlverhalten des Schädigers die erste Wirkung entfaltet hat (BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 36, juris; ähnlich OLG Hamm, Urteil vom 18.07.2013 – 6 U 215/11). Dieser Ort liegt nach dem Vortrag der Klägerin in Deutschland, konkret im Kölner Bezirk. Denn der „Erfolg“ des § 54 KWG – die verbotswidrige Erbringung von Finanzdienstleistungen – erfolgte bereits mit der Geschäftsanbahnung in Deutschland. Die Klägerin und ihr Ehemann hatten ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche in Deutschland, wie sich nicht nur der vorgelegten Korrespondenz zwischen der Capital Management AG und dem Ehemann der Klägerin entnehmen lässt, sondern auch der Kopie des Personalausweises des Ehemanns der Klägerin. Soweit der Beklagte den Wohnsitz in Köln trotzdem bestreitet, ist dieses einfache Bestreiten vor dem Hintergrund des substantiierten klägerischen Vortrages unbeachtlich (§ 138 Abs. 2 ZPO). Sämtliche vorgelegte Unterlagen wurden der Klägerin und ihrem Ehemann nach Deutschland übersandt. Die vorgelegten Vertragsunterlagen (Rahmenvereinbarungen in Anlagen K4 und K7 sowie Zusatzvereinbarung in K8) weisen jeweils eine Kölner Adresse der

Klägerin und ihres Ehemanns auf. Mit der Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung wurde die Capital Management AG zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung der Klägerin beauftragt (Anlage K8). Mit Unterzeichnung dieser Unterlagen wurde die (Erst-) Anlageentscheidung getroffen, die Grundlage für die Geldanlagen der Klägerin und ihres Ehemannes waren, so dass der Schwerpunkt der Interessenverletzung in Deutschland als Ort der ersten Anlageentscheidung liegt (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 37, juris).

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO; hinsichtlich des Erfolgsortes der unerlaubten Handlung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

## II.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten in dem tenorierten Umfang aus §§ 823 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, Abs. 2 KWG.

### 1.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 40 Abs. 1 EGBGB. Die Klägerin kann jedenfalls nach Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB die Anwendung deutschen Rechts verlangen, da der Erfolg der unerlaubten Handlung in Deutschland eingetreten ist (s.o.; vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.01.2013 – 16 U 29/12 –, Rn. 51, juris).

### 2.

Die Klägerin ist auch hinsichtlich der Ansprüche ihres verstorbenen Ehemannes aktivlegitimiert. Dies steht zur Überzeugung der Kammer unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und insbesondere der vorgelegten Urkunden fest (§ 286 ZPO). Der Vorlage des Erbscheins im Original bedurfte es nicht mehr. Zwar hat der Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin und die Echtheit der als Anlagen K23 und K24 vorgelegten Urkunden bestritten. Das Fehlen der Aktivlegitimation kann aber grundsätzlich unterschiedliche Gründe haben. Der Beklagte hat hierzu weiter ausgeführt, dass er bestreite, dass die Klägerin wirksam Alleinerbin geworden sei und dass der vorgelegte Schenkungsvertrag vollzogen worden sei (Bl. 87 d.A.). Das Bestreiten der Aktivlegitimation bezieht sich damit nicht auf die Erbfolge nach dem Ehemann der Klägerin, die in dem Erbschein

ausgewiesen wird und die zudem der gesetzlichen Erbfolge entspricht, sondern auf die darauffolgenden Ereignisse der Übertragung der Erbteile der Kinder des Erblassers auf die Klägerin. Dass dies geschehen ist, wird aber durch den im Original vorgelegten notariellen Schenkungsvertrag mit Abtretung vom 23.06.2015 belegt. Der notarielle Vertrag begründet gemäß § 415 ZPO vollen Beweis des beurkundeten Vorganges, mithin die Tatsachen des Abschlusses des Vertrages und der Abtretung der Erbanteile.

Selbst für den Fall, dass sich das Bestreiten des Beklagten auch auf die Erbfolge nach dem Ehemann der Klägerin beziehen sollte, stünde diese auch ohne Vorlage des Erbscheins im Original zur Überzeugung der Kammer fest. Denn es handelt sich um die gesetzliche Erbfolge, von der auch ohne Vorliegen eines Erbscheins grundsätzlich auszugehen wäre. Anhaltspunkte dafür, dass eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende, gewillkürte Regelung getroffen wurde, legt der Beklagte nicht dar und ist nicht ersichtlich. Zudem wurde der Erbschein – jedenfalls in Kopie – dem Notar vorgelegt, was sich aus der notariellen Urkunde vom 23.06.2015 ergibt. Ebenfalls aus der notariellen Urkunde ergibt sich, dass die Erbengemeinschaft bereits als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen war und insofern Berichtigung des Grundbuchs entsprechend den in dem notariellen Vertrag getroffenen Regelungen beantragt werden sollte. Eine Eintragung im Grundbuch erfolgt aber nur, wenn die Erbfolge gemäß § 35 GBO nachgewiesen wurde, so dass auch dem Grundbuchamt entsprechende Belege vorgelegen haben müssen. Die Gesamtwürdigung dieser Umstände ergibt, dass die Kammer davon überzeugt ist, dass die Klägerin und die beiden gemeinsamen Kinder Erben des Ehemannes der Klägerin geworden sind, so wie es der gesetzlichen Erbfolge entspricht und in der als Anlage K23 vorgelegten Kopie eines Erbscheins – auch wenn dessen Echtheit bestritten wird – festgehalten wird.

Durch die Anordnung der Vorlage des Erbscheins im Original, der der Klägerin nicht nachgekommen ist, hat sich das Gericht nicht dahingehend festgelegt, dass die Vorlage des Erbscheins zur Begründung der Aktivlegitimation unerlässlich ist. Die vorbereitende Anordnung der Vorlage resultiert vielmehr aus der allgemeinen Regel des § 420 ZPO und schließt nicht aus, dass die Überzeugung des Gerichts auf anderem Weg herbeigeführt wird.



Der Beklagte hat als Organ der Capital Management AG an nicht erlaubter Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) mitgewirkt und haftet deshalb persönlich wegen Verletzung eines Schutzgesetzes aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, Abs. 2 KWG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Handelt es sich bei dem Schutzgesetz um ein Strafgesetz, so kommt als Schadensersatzpflichtiger in Betracht, wer als Täter oder Teilnehmer gegen eine entsprechende Strafvorschrift verstoßen kann (BGH, Urteil vom 11.06.2013 - II ZR 389/12, NJW 2013, 3303 Rn. 13). Ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG strafbewehrt, wobei sich im Falle juristischer Personen die Verantwortlichkeit insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB richtet, der darauf abstellt, dass jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs handelt (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn. 44 m.w.N., juris).

Der Beklagte gehörte als Delegierter des Verwaltungsrates zu den vertretungsbefugten Organen der AG. Die Frage der Organstellung des Beklagten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, da es sich bei der Capital Management AG um eine ausländische Gesellschaft handelt, nach dem Gesellschaftsstatut der Schweiz zu beurteilen. Der Beklagte war in der Zeit vom 22.03.2002 bis 07.01.2010 Delegierter des Verwaltungsrates der Capital Management AG, was auch entsprechend im Handelsregister eingetragen war (vgl. Anlage K13). Dem Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft obliegt nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit er diese nicht übertragen hat (Art. 716 OR), wobei u.a. die Oberleitung der Gesellschaft durch diesen nicht übertragbar ist (Art. 716a OR). Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach außen und kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) übertragen (Art. 718 OR). Der Verwaltungsrats-Delegierte hat eine Doppelstellung als Verwaltungsrat-Mitglied und als Geschäftsleiter bzw. als Mitglied der Geschäftsleitung inne.

Der Beklagte ist im Streitfall auch als Organ der Capital Management AG konkret tätig geworden, da er die Rahmen- und Zusatzvereinbarungen (Anlagen K4, K7, K8) mit der Klägerin bzw. ihrem Ehemann – nunmehr unstreitig – unterzeichnet hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten bedurfte die Tätigkeit der Capital Management AG der Erlaubnis der BaFin, da sie Finanzdienstleistungen im Inland erbracht hat.

und sich jedenfalls zielgerichtet in Deutschland an Kunden gewandt hat. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bedarf einer schriftlichen Erlaubnis, wer im Inland gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 1 KWG) oder Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 a KWG) erbringen will. Von einem Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland ist auch dann auszugehen, wenn der Erbringer der Dienstleistung seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und sich im Inland zielgerichtet an den Markt wendet, um gegenüber Unternehmen und/oder Personen, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wiederholt und geschäftsmäßig Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anzubieten (OLG München, Urteil vom 17.12.2008 – 20 U 3508/08 –, Rn. 11, juris). Dies war vorliegend nach dem klägerischen Vorbringen der Fall. Soweit der Beklagte dies bestreitet, war sein einfaches Bestreiten unbeachtlich. Dies folgt einerseits daraus, dass der Beklagte unstreitig die Verträge mit der Klägerin und ihrem Ehemann unterzeichnet hat, so dass er selbst daran mitgewirkt hat, Finanzdienstleistungen im Inland zu erbringen. Andererseits hätte es eines qualifizierten Bestreitens bedurft. Denn die Klägerin hat zu den tatsächlichen Hintergründen der Anbahnung und des Zustandekommens der Verträge substantiiert vorgetragen unter Vorlage zahlreicher Unterlagen, die ihren Vortrag stützen. Der Beklagte hingegen beschränkt sich auf ein allgemeines einfaches Bestreiten des klägerischen Vorbringens. Sein Vortrag ist in der Gesamtheit nicht anders zu werten als ein – unzulässiges – pauschales Bestreiten des gesamten klägerischen Vortrages ins Blaue hinein ohne Bezugnahme auf bestimmte Behauptungen (vgl. hierzu Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., § 138 Rn. 10a m.w.N.). Denn der Beklagte schreibt schlicht undifferenziert den Vortrag aus der Klageschrift ab und setzt vor jeden Satz ein „Es wird bestritten, dass ...“. So bestreitet er sogar, dass „USD“ eine korrekte Währungsbezeichnung sei. Damit kommt der Beklagte seiner Erklärungslast nicht nach (§ 138 Abs. 2 ZPO). Gemäß § 138 Abs. 2 ZPO hat sich eine Partei grundsätzlich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Sie darf sich also, wenn der Gegner seiner Erklärungslast nachgekommen ist, nicht mit einem bloßen Bestreiten begnügen, sondern muss erläutern, von welchem Sachverhalt sie ausgeht. Der Umfang der erforderlichen Substantiierung richtet sich dabei nach dem Vortrag der darlegungsbelasteten Partei; je detaillierter dieser ist, desto höher ist die Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 2 ZPO (BGH, Urteil vom 04.04.2014 – V ZR 275/12 –, BGHZ 200, 350-362, Rn. 11 m.w.N.). Ein substantiiertes Vorbringen kann also grundsätzlich nicht pauschal bestritten werden. Die Verpflichtung zu einem substantiierten Gegenvortrag setzt aber voraus, dass ein solches Vorbringen der

erklärungsbelasteten Partei möglich ist, was in der Regel der Fall ist, wenn sich die behaupteten Umstände in ihrem Wahrnehmungsbereich verwirklicht haben (BGH, Urteil vom 11.03.2010 – IX ZR 104/08 –, Rn. 16 m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen müsste sich der Beklagte vorliegend qualifiziert erklären. Denn es handelte sich um die Tätigkeit der Capital Management AG, deren vertretungsbefugtes Organ er war, und damit um Vorgänge, die sich in seinem Wahrnehmungsbereich abgespielt haben.

4.

Der Beklagte hat hier fahrlässig gemäß § 823 Abs. 2 Satz 2, § 276 Abs. 2 BGB gehandelt. Da die Capital Management AG gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen auf dem deutschen Markt anbietet, entsprach es einer allgemeinen Sorgfaltspflicht ihrer Organe, sich vorher zu informieren, ob und inwieweit eine Erlaubnis erforderlich ist. Die Erholung einer Auskunft wäre dem Beklagten ohne weiteres zumutbar gewesen (vgl. dazu OLG München, Urteil vom 17.12.2008 – 20 U 3508/08 –, Rn. 29, juris).

5.

Für die Klägerin und ihren Ehemann streitet die Vermutung, dass sie sich bei gehöriger Aufklärung mit einem nicht zugelassenen Unternehmen nicht eingelassen hätten (vgl. OLG München, Urteil vom 17.12.2008 – 20 U 3508/08 –, Rn. 31, juris). Der Beklagte trägt nichts vor, was diese Vermutung zu entkräften geeignet wäre; zudem fehlt es auch an jeglichem Beweisantritt in dieser Hinsicht auf Seiten des Beklagten.

6.

Der Schaden liegt in der Differenz zwischen dem zur Verwaltung überlassenen Vermögen und dem Vermögen bei Ende der Verwaltung (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.01.2013 – 16 U 29/12 –, Rn. 94, juris). Hätte der Beklagte § 32 KWG beachtet und von der mangels Erlaubnis verbotenen Vermögensverwaltung abgesehen, wären die Verluste der Klägerin und ihres Ehemannes in der gegebenen Form nicht eingetreten. Soweit der Beklagte das Zahlenwerk der Klägerin bestreitet, war dies unbeachtlich. Die Klägerin hat anhand von Kontoauszügen die anfänglichen Einzahlungen (K16, K20), ihre eigenen Entnahmen (K17, K18 und K21) und die Endguthaben (K19, K22) substantiiert dargelegt. Das pauschale Bestreiten des Beklagten ist vor diesem Hintergrund nach den oben genannten Grundsätzen

unbeachtlich (§ 138 Abs. 2 ZPO). Damit ist der Beklagte der Klägerin zur Erstattung der überlassenen Anlagebeträge abzüglich Entnahmen Zug um Zug gegen Abtretung der noch vorhandenen Aktien auf dem Konto der Swiss [REDACTED] Bank AG verpflichtet.

7.

Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen, § 214 Abs. 1 BGB. Der deliktische Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß §§ 195, 199 BGB, so dass von Verjährung nur auszugehen wäre, wenn die Klägerin bereits im Jahr 2011 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen gehabt hätte. Denn mit Klageeinreichung vor Ablauf des Jahres 2015 wurde der Verjährungsablauf gemäß § 204 Nr. 1 BGB i.V.m. § 167 ZPO jedenfalls für Ansprüche, die mit Ablauf des Jahres 2015 verjähren, rechtzeitig gehemmt (Anhängigkeit 11.11.2015, Vorschusszahlung 24.11.2015, verfahrenseinleitende Verfügung vom 01.12.2015, Auslandszustellung 14.01.2016). Dass die Klägerin aber bereits im Jahr 2011 oder vorher Kenntnis davon hatte, dass die Capital Management AG erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis erbracht hat, ist nicht ersichtlich und wird nicht konkret dargelegt. Der Ehemann der Klägerin beauftragte die hiesigen Prozessbevollmächtigten ausweislich der aus Anlage K31 ersichtlichen außergerichtlichen Vollmacht erst im Jahr 2012 mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Capital Management AG.

8.

Ein Untergang des Anspruchs gegen den Beklagten nach Art. 303 Abs. 2 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) kommt vorliegend nicht in Betracht, da das Konkursverfahren über das Vermögen der Capital Management AG mangels Aktiven eingestellt wurde (Art. 230 SchKG) und es nicht zum Abschluss eines Nachlassvertrages gekommen ist, der zum Erlöschen von Forderungen gegen den Beklagten führen könnte (vgl. hierzu OLG Hamm, Urteil vom 18.07.2013 – 6 U 215/11; BGH, Urteil vom 24.06.2014 – VI ZR 315/13 –, Rn.48 ff., juris).

9.

Die Zinsforderung resultiert aus §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Streitwert: 536.111,00 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Falkenstein

Dr. Trafkowski

Dr. Baltes

Beglaubigt

Huppertz

Justizbeschäftigte



# Empfangsbekanntnis

Absender:

Landgericht Köln  
50922 Köln  
Telefax: 0221/477-3333

Geschäfts-Nr.: 30 O 433/15

Rechtsanwälte  
Witt  
Haabersaathstraße 58  
10115 Berlin

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks

S. 08.06.2017; Ab.U. 22.06.17; bAbU 22.06.17

in dem Rechtsstreit

Cainelli-Burst gegen Pfuhrer

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten. Empfangsbekanntnis vollzogen zurückgesandt.

*Berlin, 28.06.17*

Ihr Zeichen: 2015/0701-/TK-TK

Ort und Tag:

Unterschrift:

*Witt Rechtsanwaltliche Partnerschaft*

Haabersaathstraße 58  
10115 Berlin  
Tel: 030 / 26 24 985 - 0  
Fax: 030 / 26 24 985 - 14  
Hilfeshoyer Volksbank  
BANK OF THE 21st CENTURY  
BIC: HELFHOV33

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekanntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV d. JM v. 03. Mai 2002 (1420 - IB. 47) in der Fassung vom 01. Juli 2004, siehe [www.jvv.nrw.de](http://www.jvv.nrw.de)). Sie können das Empfangsbekanntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.